

Besondere Vertragsbedingungen für den Verkauf von Hard- und Standardsoftware

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gelten für alle Verträge der CONEMA e.K. über die Lieferung von Hardware und Standardsoftware im unternehmerischen Rechtsverkehr. Hiervon abweichende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn wir haben diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt. Daneben gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) der CONEMA e.K.

I. Lieferung von Hard- und Standardsoftware

1. Teillieferungen sind zulässig.
2. Ist Versand der Ware zum Kunden vereinbart, berechnen wir zusätzlich die anfallenden Versandkosten.
3. Bei Lieferung von Software sind wir nicht verpflichtet, dem Kunden ein Vervielfältigungsstück (Datenträger) zu beschaffen, es sei denn dies wurde schriftlich zugesichert oder vertraglich vereinbart. Ausreichend ist ansonsten, wenn wir dem Kunden das Recht verschaffen, die Software auf seinem System im vertraglich bestimmten Umfang einzusetzen, und ihn in die Lage versetzen, eine Kopie der Software in maschinenlesbarer Form auf seinem System zu installieren. Hierzu ist insbesondere die Möglichkeit zum Download aus dem Internet ausreichend.
4. Bei Lieferung von Softwarelizenzen für Software, die wir nicht selbst entwickelt haben, können wir leider nicht selbst den Umfang der einzuräumenden Nutzungsrechte bestimmen. Wir werden daher lediglich Nutzungsrechte des Herstellers vermitteln, deren Umfang sich nach den Lizenzbestimmungen des Herstellers und dem ggf. zwischen uns und dem Kunden vertraglich vereinbarten Nutzungszweck richtet.
5. Bei der Vermittlung der Lizenzen von Drittanbietern sind wir berechtigt, an Vorlieferanten und Softwarehersteller den Namen und die Anschrift des Kunden weiter zu geben. Der Kunde ist verpflichtet, uns erforderlichenfalls mit einer Vollmacht zum Abschluss von Lizenzverträgen zur zweckbestimmten Nutzung der Software mit dem Softwarehersteller auszustatten.
6. Die Liefer- und Lizenzvermittlungsverpflichtung umfasst ausschließlich den vereinbarten Versionsstand in der auf dem von uns verwendeten Installationsmedium vorhandenen Fassung, mangels ausdrücklicher Vereinbarung die erste im Handel erhältliche Version. Wir schulden in keinem Fall die alle zum Zeitpunkt der Lieferung verfügbaren Releases, Updates, Upgrades, Patches und Builds, selbst wenn diese vom Hersteller der Software empfohlen und auf dem Markt bereits verbreitet sind. Wir sind jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten auch spätere Versionsstände und Fassungen zu liefern, soweit uns der Kunde nicht schriftlich gegenteilige Weisungen erteilt hat.
7. Der Kunde erhält, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unbefristete Nutzungsrechte.
8. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, wir bestätigen einen Auftrag ausdrücklich als Fixgeschäft.
9. In Fällen höherer Gewalt und von uns nicht zu vertretenden Behinderungen, z. B. bei Arbeitseinstellungen, Arbeitsunfällen, Beschaffungsschwierigkeiten, Lieferungs- und Leistungsverzug von Zulieferern, behördlichen Eingriffen usw. verlängern sich Termine und Fristen angemessen. Dem Kunden steht in diesen Fällen das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Er hat jedoch die bis dahin angefallenen Arbeiten, Kosten und Materialien zu vergüten.
10. Bei Überschreiten des angegebenen Liefertermins in anderen Fällen kann der Kunde nur zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist in schriftlicher Form gesetzt hat und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für ein Rücktrittsrecht vorliegen. Soweit von uns Teillieferungen erbracht worden sind, ist das Rücktrittsrecht des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse. Wenn der Kunde nach erfolgloser Fristsetzung wegen einer Verzögerung der Lieferung, die infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit von uns zu vertreten ist, Erfüllung verlangt und ihm zusätzlicher Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
11. Bei Lieferung anderer Software von Drittanbietern schulden wir nicht die Installation der Software, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart oder schriftlich von uns bestätigt.
12. Ist die Installation der Software vereinbart, stehen die Softwareeinstellungen (insbesondere Parametrisierung und Auswahl von Einrichtungsoptionen) in unserem pflichtgemäßen Ermessen, es sei denn, konkrete Vorgaben wurden vereinbart.
13. Ist dies nicht ausdrücklich vereinbart worden, schulden wir insbesondere nicht die Übergabe von Benutzerdokumentationen, Bedienungsanleitungen, Lizenzurkunden oder sonstiger Dokumente der Dritt-Software.

II. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat bei Hardwarelieferungen die Zuwegung zum vereinbarten Lieferort auf einer lichten Breite von 90 cm frei von Stufen und sonstigen Barrieren zur Verfügung zu stellen.
2. Bei dem Erwerb von Software ist es alleinige Aufgabe des Kunden anhand der Herstellervorgaben zu prüfen, ob diese auf der von ihm eingesetzten Hardware mit der von ihm eingesetzten Betriebssystemsoftware lauffähig ist, es sei denn diese Software wurde von uns in Textform für den Einsatz auf dem System des Kunden empfohlen.
3. Für die Einrichtung von Hardware und Software gelten ergänzend die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen.
4. Da selbst Originalsoftware von namhaften Herstellern vereinzelt mit Viren infiziert ist, hat der Kunde stets auf eigene Rechnung für aktuellen und umfassenden Virenschutz zu sorgen.

III. Mängelhaftung

1. Da wir bei Software nur zur Verschaffung von Nutzungsrechten verpflichtet sind (siehe Ziff. 1.4), haften wir nicht für Mängel und sonstige Fehlfunktionen der Software, sondern ausschließlich für Abweichungen im Umfang der vom Hersteller eingeräumten Nutzungsrechten zu dem zwischen uns und dem Kunden in Textform vereinbarten Nutzungszweck. Bei der Abwicklung der Mängelansprüche gegenüber dem Hersteller sind wir gern behilflich, hierzu jedoch nicht verpflichtet.
2. Mängel werden wir nach unserer Wahl entweder nachbessern, umtauschen oder die mangelhafte Ware gegen Erstattung des ganzen oder teilweisen Kaufpreises zurücknehmen. Statt einer Ersatzlieferung bzw. statt Nachbesserung steht dem Kunden ausnahmsweise das Recht zu, wahlweise das Vertragsverhältnis rückgängig zu machen (Rücktritt) oder das Entgelt angemessen herabzusetzen (Minderung), vorausgesetzt, dass wir die Nacherfüllung schriftlich verweigert haben, bereits zwei Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind, auch die zweite Ersatzlieferung erhebliche Fehler aufweist oder die Nacherfüllung unmöglich ist.
3. Mängelansprüche entfallen für Mängel, die u. a. zurückzuführen sind auf
 - a) eigenmächtige Reparaturen oder Änderungen an dem Liefergegenstand;
 - b) Betrieb unter Einwirkung von elektromagnetischen Feldern;
 - c) Betrieb unter Stromschwankungen, die über das im öffentlichen Elektrizitätsnetz gewöhnliche Maß hinausgehen; sowie
 - d) Betrieb unter für Mikroelektronik ungeeigneten raum-klimatischen Bedingungen (Umgebungstemperatur von weniger als 20 oder mehr als 27 Grad Celsius, relative Luftfeuchtigkeit von kleiner als 45 % oder größer als 60%, Feinstaubbelastung der Umgebungsluft mehr als 10 mg/m³).
4. Weitergehende Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz wegen mangelhafter oder nicht erbrachter Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. auch unter dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit, der positiven Forderungsverletzung, der Verletzung vorvertraglicher Pflichten und der unerlaubten Handlung) – bestehen nicht.
5. Die Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung und -beschränkung in Abschnitt „Haftung“ unserer AGB bleiben unberührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Verkaufte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus den gesamten Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf den anerkannten Saldo, soweit Forderungen gegenüber dem Kunden in laufender Rechnung gebucht sind (Kontokorrentvorbehalt).
2. Wird die Ware von dem Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache, und zwar zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes zu dem der anderen benutzten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.
3. Der Kunde ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bei Nichtbarzahlung hat der Kunde mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Kunde tritt ferner bereits jetzt seine Forderungen aus der Weitergabe dieser Ware sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekannt zu geben und uns die für die Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
4. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich nach, so haben wir jederzeit – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – das Recht, die Herausgabe der Vorbehaltsware an uns zu fordern und/oder die an uns abgetretenen Rechte direkt geltend zu machen.
5. Übersteigt der Wert der an uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.

V. Sonstiges

1. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf sowie das UN-Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf nebst Änderungsprotokollen finden keine Anwendung.
2. Diese BVB gehen im Kollisionsfall unseren AGBs vor.

Firma CONEMA e.K. · Stand: Dezember 2019